

► Beweissicherung

Bleiben Sie nicht auf Ihren Kosten sitzen

| Der Antragsteller eines selbstständigen Beweisverfahrens kann die ihm hieraus entstandenen Kosten jedenfalls solange im Wege der Leistungsklage und gestützt auf seinen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend machen, wie ein Hauptsacheverfahren im Sinne des § 494a ZPO – und sei es auch nur in Gestalt einer Feststellungsklage – nicht geführt wurde oder geführt wird und auch ein Antrag nach § 494a Abs. 1 ZPO nicht gestellt ist. |

Werden Einwendungen gegen die geltend gemachte Forderung erhoben, kann sich ein selbstständiges Beweisverfahren als sinnvoller Weg erweisen, um in der Sache schnell Klarheit zu gewinnen. Ist das Ergebnis eindeutig, wird die Forderung häufig erfüllt. Ein Hauptsacheverfahren wird dann entbehrlich. Das Problem: In diesem Fall kann der Antragsteller keine Kostengrundentscheidung im selbstständigen Beweisverfahren erreichen. Mit der Statthaftigkeit der materiell-rechtlichen Leistungsklage eröffnet der BGH den Weg, die Kosten gleichwohl noch erstattet zu bekommen (10.10.17, VI ZR 520/16, Abruf-Nr. 198080).

MERKE | Soweit eine Kostenentscheidung in einem selbstständigen Beweisverfahren von der Prozessordnung überhaupt vorgesehen ist, erfolgt sie gegen den Antragsteller (§ 494a Abs. 2 ZPO). Kommt es nicht zu einem Hauptsacheverfahren, weil der Antragsteller nach der Beweisaufnahme davon absieht, ein Hauptsacheverfahren einzuleiten, soll der Antragsgegner durch § 494a ZPO so gestellt werden, als habe er obsiegt.

► Versicherungsrecht

Erstattungsfähigkeit des Rückstufungsschadens

| Die Ersatzfähigkeit eines Rückstufungsschadens in der Kfz-Kaskoversicherung kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass dieser nur im Hinblick auf den eigenen Haftungsanteil des Geschädigten eingetreten sei. |

Der BGH billigt dem Geschädigten deshalb auch dann einen der Haftungsquote entsprechenden Ersatzanspruch des Prämienschadens zu, wenn er nach der Regulierung des anteiligen Schadens durch die Haftpflichtversicherung des Schädigers noch seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nimmt. Der Grund liegt für den BGH (19.12.17, VI ZR 577/16, Abruf-Nr. 199477) darin, dass es allein aufgrund der Inanspruchnahme dem Grunde nach zur Rückstufung kommt. Die Höhe der Regulierung sei dagegen für die Höhe des Rückstufungsschadens unerheblich.

MERKE | Damit steht der Schädiger schlechter, wenn der Geschädigte über eine Vollkaskoversicherung verfügt. Das erachtet der BGH als nicht ausreichend, um eine andere Sichtweise zu begründen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 198080

Wenn es nicht zu einem Hauptsacheverfahren kommt



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 199477

BGH toleriert Schlechterstellung des Schädigers